

38. 1. Nähere Bestimmung des Einflusses des § 254 Abs. 1 B.G.B. auf die Beurteilung der unter § 1 des Haftpflichtgesetzes fallenden Fälle.¹
2. Inwiefern kommt hierbei ein mitwirkendes Verschulden eines Angestellten des Eisenbahnunternehmers in Betracht?
3. Wieweit ist beim Betrieb einer Straßeneisenbahn auf die mögliche Gefährdung der auf der Straße sich bewegenden Menschen Rücksicht zu nehmen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1903 i. S. R. (Kl.) w. Gr.
Berl. Straßeneisenbahn (Bekl.). Rep. VI. 270/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Einerseits steht freilich zugunsten des Klägers außer Zweifel, daß die Beklagte ihm an sich nach § 1 des Haftpflichtgesetzes dafür schuldenserpflichtig ist, daß er am 6. Juli 1901 in der P. er Straße in B. durch einen Pferdebahnwagen der Beklagten umgerissen und dabei körperlich beschädigt worden ist; andererseits hat aber auch das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß dem Kläger selbst dabei ein ursächlich gewordenenes Verschulden zur Last fällt, indem er auf der Fahrstraße im Gespräche mit dem Führer eines neben ihm fahrenden Lastwagens auf dem schmalen Zwischenraume zwischen diesem Wagen und dem Eisenbahngleise einherging, ohne im geringsten darauf zu achten, ob nicht hinter ihm auf diesem Gleise ein Pferdebahnwagen herannah. . . . Trotzdem konnte die Klageabweisung nicht aufrecht erhalten werden, weil bei der Würdigung des replikatorischen Vorbringens des Klägers das Berufungsgericht gegen revidible Rechtsnormen verstoßen hat.“

¹ Vgl. hierzu Bd. 58 dieser Sammlung Nr. 21 S. 75 fg. u. Nr. 98 S. 398 fg.
D. E.

Der Kläger hatte geltend gemacht, daß die überwiegende Ursache des Unfalles in dem Verschulden des Pferdebahnkutschers B. zu erblicken sei, insofern dieser, der von seinem Standorte aus die Sachlage habe genau überschauen können, trotz von ihm gegebener Glockensignale nicht hätte auf die Gefahr hin, einen achtlos zwischen dem Gleise und dem an der rechten Seite desselben fahrenden Lastwagen gehenden Menschen zu beschädigen, weiter darauf losfahren dürfen. Das Berufungsgericht verneint nun ein mal jedes Verschulden des B. und erklärt sodann eventuell das dennoch anzunehmende Verschulden desselben demjenigen des Klägers gegenüber für jedenfalls so geringfügig, daß der Unfall als vorwiegend durch diesen selbst verursacht angesehen werden müßte.

Wenn nun das Kammergericht den ersten dieser beiden Gründe schon ohne weiteres für ausreichend zur Beseitigung des Klagenspruches hält, so steht es schon hierbei jedenfalls grundsätzlich nicht auf dem richtigen Standpunkte. Denn es ist aus dem Zusammenhange seiner Entscheidungsgründe deutlich erkennbar, daß nach seiner Meinung der § 254 Abs. 1 (bzw. der § 846) B.G.B. bei Anwendung des § 1 des Haftpflichtgesetzes erst dann eingreift, wenn es sich darum handelt, zwischen einem Verschulden des Verletzten einerseits und einem Verschulden des Eisenbahnunternehmers oder eines seiner Angestellten andererseits eine Abwägung vorzunehmen; das Richtige ist aber — wie das Reichsgericht, bewogen insbesondere durch die Analogie des Falles des § 833 B.G.B., wo der § 254 zweifellos zur Anwendung kommt, schon mehrfach ausgesprochen hat —, daß der § 1 des Haftpflichtgesetzes insofern in seiner praktischen Bedeutung durch den § 254 (bzw. den § 846) von vornherein modifiziert ist, als schon die Ursächlichkeit der allgemeinen Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes einerseits und eines eigenen Verschuldens des Verletzten andererseits gegeneinander abgewogen werden müssen, so daß insbesondere bei nur sehr geringem Verschulden des Verletzten diesem (bzw. seinen Hinterbliebenen) wenigstens ein Teil des Schadensersatzes zuzusprechen sein würde, auch wenn gar kein Verschulden auf der anderen Seite im Spiele war.

Ferner aber sind die Gründe, aus welchen das Berufungsgericht jedes Verschulden des Kutschers B. verneint hat, in rechtlicher Beziehung bedenklich. Es scheint dabei auf dem Standpunkte zu stehen, daß der Fahrer eines Straßenbahnwagens, wenn er nur die nötigen

Warnungssignale gebe, sich in seiner Weiterfahrt durch die bloße Möglichkeit, daß dabei ein unachtsamer oder gar mutwilliger Mensch, der die Signale entweder nicht hört oder nicht beachtet, körperlich verletzt werden könnte, nicht aufhalten zu lassen brauche. Denn während gerade hervorgehoben wird, daß der Kutscher B. von seinem Standorte aus gut wahrnehmen konnte, wie groß der Abstand der vor ihm gehenden Männer von den Schienen war, wird andererseits verneint, daß man ihm aus einer falschen Schätzung dieses Abstandes einen Vorwurf machen könne, und damit die Sache für erledigt erachtet. Dabei ist übersehen, daß man ihm dann aber daraus bis auf weiteres einen Vorwurf machen muß, daß er sein Verhalten so einrichtete, als müsse diese seine Schätzung notwendig richtig sein — während er doch erkennen mußte, daß sie leicht auch falsch sein konnte —, und daß er es daher darauf ankommen ließ, ob er nicht vielleicht einen Menschen in verderblicher Weise ansfahren werde, statt den Wagen in dem Zeitpunkt zum Stillstande zu bringen, wo diese Gefahr noch ausgeschlossen werden konnte. Denn der Straßenbahnbetrieb ist nicht so wichtig, daß ihm die körperliche Integrität von Menschen zum Opfer gebracht werden dürfte, wenn diese sich auch leichtsinnig oder mutwillig benehmen. Bei allem diesem ist es bedeutsam, daß das Kammergericht festgestellt hat, es habe sich in den hier erheblichen Beziehungen nicht etwa im letzten Augenblicke vor dem Unfall etwas verändert, es habe nicht etwa der Kläger plötzlich einen Schritt nach links gemacht, sondern sei schon immer den Schienen zu nahe gegangen; ohnedies würde freilich die Beurteilung des Falles eine andere sein müssen.

Was sodann den eventuellen Grund des Berufungsgerichtes anlangt, daß jedenfalls das Verschulden des B. demjenigen des Klägers gegenüber als ganz geringfügig erscheinen müßte, so kann dahingestellt bleiben, ob dieser Grund auch nur dem etwaigen Ansprüche aus § 831 B.G.B. gegenüber durchgreifen würde, ob man nämlich eine gegenseitige Abwägung zweier Verschuldungen gelten lassen könnte, bei der es im Sinne des Abwägenden an einer bestimmten Vorstellung, worin denn das Verschulden des einen (hier des B.) bestanden habe, gefehlt hätte. Keinenfalls kann dieser Grund die Entscheidung in Ansehung des Anspruches aus § 1 des Haftpflichtgesetzes tragen. Denn in dieser Hinsicht ist dabei wiederum übersehen, daß schon an sich auch

diesem § 1 gegenüber zugunsten des Klägers, dem selbst ein kausales Verschulden zur Last fällt, der § 254 B.G.B. eingreifen kann, und daß jetzt das Verschulden des Kutschers noch als ein verstärkendes Moment hinzutreten würde. Zwar kann nach dem neuen Rechte nicht davon die Rede sein, daß der Beklagten ein Verschulden des Kutschers, der nicht zu ihren verfassungsmäßigen Vertretern gehört, schlechtweg anzurechnen sein würde; auch kann dahingestellt bleiben, inwieweit etwa der § 831 B.G.B. bei der Beurteilung auf Grund des § 254 analog anzuwenden sein möchte. Aber jedenfalls erscheint die Ursächlichkeit der Betriebsgefahr im Verhältnisse zu derjenigen des eigenen Verschuldens des Verletzten als gesteigert, wenn dabei auch noch ein schuldvolles Verhalten des Kutschers als ein Element jener Gefahr in Betracht zu ziehen ist. Von diesem Standpunkte aus hat das Kammergericht die erforderliche Abwägung nicht vorgenommen.

Aus diesen Gründen war das vorige Urteil aufzuheben, und . . . die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.“